

Schriften zum Gesellschafts-,
Bank- und Kapitalmarktrecht

69

Matthias Sauerwald

Der Versammlungsleiter im Aktienrecht



Nomos

Schriften zum Gesellschafts-,
Bank- und Kapitalmarktrecht

Herausgegeben von

Prof. Dr. Gregor Bachmann, Humboldt Universität zu Berlin

Prof. Dr. Matthias Casper, Universität Münster

Prof. Dr. Carsten Schäfer, Universität Mannheim

Prof. Dr. Rüdiger Veil, LMU München

Band 69

Matthias Sauerwald

Der Versammlungsleiter im Aktienrecht



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Mannheim, Univ., Diss., 2017

ISBN 978-3-8487-4659-0 (Print)

ISBN 978-3-8452-8886-4 (ePDF)

1. Auflage 2018

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim im Dezember 2016 zur Begutachtung als Dissertation vorgelegt. Literatur und Rechtsprechung befinden sich im Wesentlichen auf dem Stand von Dezember 2016; spätere Veröffentlichungen konnten nur noch vereinzelt berücksichtigt werden.

An dieser Stelle möchte ich mich zuerst ganz besonders bei meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Carsten Schäfer, für die außerordentlich schöne und vor allem lehrreiche Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht an der Universität Mannheim, für die Betreuung dieser Arbeit sowie für die äußerst zügige Anfertigung des Erstgutachtens bedanken. Ebenfalls bedanken möchte ich mich bei Herrn Prof. Dr. Friedemann Kainer für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens.

Ein herzliches Dankeschön gilt außerdem allen meinen ehemaligen Kolleginnen und Kollegen am Lehrstuhl, vor allem aber Dr. Gerrit Krämer, Jennifer Röder, Isabel Huynh Cong, Thomas Fallak und Natalie Hemberger. Das sehr kollegiale und freundschaftliche Verhältnis schuf eine äußerst angenehme Arbeitsatmosphäre, die neben vielen interessanten Gesprächen, Diskussionen und Begebenheiten zum Abschluss dieser Arbeit beigetragen hat.

Schließlich gebührt ein besonderer Dank auch meiner Familie, insbesondere meinen Eltern Dr. Manfred und Irmgard Sauerwald sowie meiner Schwester Dr. Julia Sauerwald, deren Rückhalt mir die Erstellung dieser Arbeit sehr erleichtert hat.

Mannheim, im Februar 2018

Matthias Sauerwald

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	21
Kapitel 1. Einleitung	25
§ 1 Einführung und Ziel der Arbeit	25
§ 2 Der Versammlungsleiter in Rechtsprechung und Praxis	26
A. Das Grundsatzurteil des BGH zur Versammlungsleitung vom 11.11.1965	26
I. Überblick über den Sachverhalt und die Entscheidungsgründe	26
II. Rechtliche Einordnung und Bewertung	30
B. Überblick über nachfolgende Rechtsprechung	31
I. Einzelfragen	31
II. Insbesondere Frage- und Redezeitbeschränkungen	35
III. Insbesondere Abberufung und Haftung	36
1. Allgemeines	36
2. LG Ravensburg (2014) zur Haftung des Hauptversammlungsleiters	37
a) Überblick über den Sachverhalt und die Entscheidungsgründe	37
b) Rechtliche Einordnung und Würdigung	39
C. Entwicklungstendenzen in der Hauptversammlungspraxis	40
D. Fazit	42
§ 3 Gang der Untersuchung	43
Kapitel 2. Aufgabe und Funktion des Versammlungsleiters im Aktienrecht	45
§ 4 Rechtsgrundlagen	45
A. Gesetzliche Regelungen	45
I. Überblick	45
II. Regelungsinhalt	46
1. Befund und Meinungsstand	46

2. Normzweck und teleologische Reduktion des § 130 Abs. 2 S. 1 AktG	48
3. Ergebnis	52
B. Legitimationsgrundlage	52
I. Allgemeine Anforderungen	52
II. Begründungsansätze	53
1. Haus- und Notwehrrecht	53
2. Organstellung	54
3. Allgemeines verbandsrechtliches Gewohnheitsrecht	55
III. Stellungnahme	57
C. Ergebnis	59
§ 5 Präzisierung der Funktion des Versammlungsleiters in Bezug auf die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Hauptversammlung	60
A. Positive terminologische Funktionsbestimmung über das Leitungsobjekt „Hauptversammlung“	60
I. (Haupt-)Versammlung	60
1. Angemessener Zeitrahmen und Zeiteffektivität	62
a) Grundsatz	62
b) Rechtliche Grenzen und Rechtsfolgen bei Missachtung	62
(1) Meinungsstand	62
(2) Stellungnahme und Ergebnis	64
2. Ordnungsgemäßes Beschlussverfahren	66
a) Überblick über den Verfahrensgang bei Sachbeschlüssen	66
b) Herbeiführung von wirksamen Beschlüssen	67
II. Leiter und Vorsitzender	68
III. Ergebnis	70
B. Negative Funktionsbestimmung durch Abgrenzung der Zuständigkeiten anderer Verwaltungsorgane und sonstiger an der Hauptversammlung beteiligter Dritter im Hinblick auf die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Hauptversammlung	71

I. Vorstand	71
1. Organisation	71
a) Vorbereitung	71
b) Absage	76
(1) Zum Zeitpunkt des Übergangs der Absagekompetenz auf die Hauptversammlung	76
(2) Absage im Fall der Einberufung gemäß § 122 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 AktG	81
2. Teilnahme an der Hauptversammlung	83
3. Nachbereitung und Ausführung von Beschlüssen	85
II. Aufsichtsrat	86
III. Notar	87
1. Allgemeines	87
2. Bewertung	90
IV. Sonstige Beteiligte	91
§ 6 Zusammenfassung und Ergebnis	92
Kapitel 3. Das Selbstorganisationsrecht der Hauptversammlung	94
§ 7 Dogmatische Grundlagen des Selbstorganisationsrechts	94
A. Allgemeines	94
B. Eigene Angelegenheiten	96
C. Pflicht zur Selbstorganisation	99
§ 8 Die Instrumente der Selbstorganisation	100
A. Geschäftsordnungs- und Satzungsautonomie	100
I. Verfahrensregelungen in der Geschäftsordnung gemäß § 129 Abs. 1 S. 1 AktG	100
1. Begriff und Regelungsinhalte	100
2. Zielsetzung des § 129 Abs. 1 S. 1 AktG und rechtstatsächliche Bedeutung	103
3. Einordnung der Geschäftsordnung in die Normenhierarchie, insbesondere ihr Verhältnis zur Satzung	105
a) Meinungsübersicht	106

b) Stellungnahme und Ergebnis	107
4. Verfahren für den Erlass einer Geschäftsordnung	110
a) Erlass, Änderung und Aufhebung	110
b) Punktuelle „Durchbrechung“ der Geschäftsordnung	111
(1) Meinungsübersicht	111
(2) Stellungnahme	112
5. Ergebnis	114
II. Verfahrensregelungen in der Satzung	115
B. Geschäftsordnungsanträge und -beschlüsse	117
C. Hauptversammlungsleiter	118
I. Basisinstrument der Selbstorganisation	118
II. Bestimmung eines Hauptversammlungsleiters	119
1. Terminologie und Einführung	119
2. Bestimmungsmöglichkeiten	120
a) Geschäftsordnung und Satzung	120
b) Wahlbeschluss und Stimmverbote	122
c) Gerichtliche Bestimmung gemäß § 122 Abs. 3 S. 2 AktG	124
3. Bestimmungspflicht	126
a) Dogmatische Grundlage: Treupflicht	126
b) Organisationspflicht kraft Treupflicht	128
4. Rechtliche Anforderungen an den Hauptversammlungsleiter	131
a) Keine rechtlichen Voraussetzungen, aber hohe Persönlichkeitsanforderungen	131
b) Inkompatibilitäten	132
(1) Versammlungsleitung durch den Vorstand	132
(2) Versammlungsleitung durch den beurkundenden Notar	135
III. Organstellung	137
1. Einführung	137
2. Das Prinzip der Organschaft	138
3. Meinungsstand zur Organstellung des Hauptversammlungsleiters	140
4. Stellungnahme und Ergebnis	142
IV. Der fehlerhaft bestimmte Hauptversammlungsleiter	145
1. Die Lehre vom fehlerhaften Bestellungsverhältnis	145

2. Fehlerhafte Satzungsbestimmung	147
a) Grundsatz	147
b) Versammlungsleitung durch ein fehlerhaft bestimmtes Aufsichtsratsmitglied	150
(1) Ansicht der Rechtsprechung (insbesondere des BGH)	150
(2) Stellungnahme und Ergebnis	152
3. Fehlerhafte Bestimmung in sonstigen Fällen	154
V. Rechtsverhältnisse zwischen dem Versammlungsleiter, der Hauptversammlung und der Aktiengesellschaft	154
1. Einführung	154
2. Zur Struktur der Rechtsbeziehungen anderer Funktionsträger	155
a) Vorstand und Aufsichtsrat	155
b) Sonderprüfer gemäß §§ 142 ff. AktG	156
c) Besonderer Vertreter gemäß § 147 AktG	158
d) Ergebnis	161
3. Zur Struktur der Rechtsverhältnisse beim Hauptversammlungsleiter	162
a) Bestehen eines korporationsrechtlichen, gesetzlichen Schuldverhältnisses	162
b) Bestehen einer schuldrechtlichen Sonderverbindung	165
(1) Regelungsbedürfnis und Konstruktion	165
(2) Erforderlichkeit einer Zustimmung des Aufsichtsrats	168
(i) Allgemeines	168
(ii) Anwendbarkeit auf (Geschäftsbesorgungs-)Verträge mit dem Hauptversammlungsleiter	169
(3) Verhältnis des schuldrechtlichen zum gesetzlichen Schuldverhältnis	170
(4) Konkludenter Vertragsschluss?	171
VI. Abberufung des Hauptversammlungsleiters	175
1. Terminologie und Einführung	175
2. Abberufung des satzungsmäßig unmittelbar oder mittelbar bestimmten Hauptversammlungsleiters	176
a) Abweichung von einer materiellen Satzungsbestimmung	176

b)	Satzungsdurchbrechung oder Satzungsverletzung?	177
(1)	Satzungsdurchbrechungen im Aktienrecht: Meinungsstand	177
(2)	Sondersituation: Abberufung des Versammlungsleiters?	180
(3)	Stellungnahme und Ergebnis	181
c)	Ergänzende Satzungsauslegung	183
d)	Stellungnahme und Ergebnis	187
(1)	Kein immanentes freies Abberufungsrecht	187
(2)	Immanentes Abberufungsrecht aus wichtigem Grund durch ergänzende Vertragsauslegung	188
(i)	Enge Auslegung des wichtigen Grundes	189
(ii)	Hohe Anforderungen an die Schlüssigkeit	190
(iii)	Analoge Anwendung des § 84 Abs. 3 S. 4 AktG	192
(iv)	Erforderlichkeit einer Drei-Viertel- Kapitalmehrheit	193
(3)	Ergebnis	194
3.	Abberufung in sonstigen Fällen	195
a)	Geschäftsordnungsmäßig bestimmter Hauptversammlungsleiter	195
b)	Gerichtlich bestimmter Hauptversammlungsleiter	196
c)	Gewählter Hauptversammlungsleiter	196
4.	Amtsniederlegung	199
5.	Fehlerhafte Behandlung von Abberufungsanträgen	201
a)	Verfahrensfehlerhafte Nichtzulassung eines schlüssig begründeten Abberufungsantrags	201
b)	Verfahrensfehlerhafte Zulassung eines unschlüssigen Abberufungsantrags	204
c)	Sonderfälle	205
(1)	Treuwidrige Nichtabberufung trotz wichtigem Grund	205
(2)	Treuwidrige Abberufung trotz Fehlens eines wichtigen Grundes	206
6.	Stimmverbote bei der Abberufung	208

§ 9 Zusammenfassung und Ergebnis	209
Kapitel 4. Leitungskompetenz und Kompetenzverteilung	211
§ 10 Zur Rechtsgrundlage der Leitungskompetenz	211
A. Meinungsstand: Originäre oder abgeleitete Kompetenzen?	211
B. Stellungnahme	213
I. Kein Zusammenhang zwischen originären Kompetenzen und abschließender Kompetenzverteilung	213
II. Umfassende Leitungskompetenz aus dem Selbstorganisationsrecht	215
III. Ergebnis	217
§ 11 Zum Grundsatz umfassender Leitungsbefugnis	217
A. Allgemeines	217
B. Mögliche Schranken der konkludenten Ermächtigung zur Leitung der Hauptversammlung	220
I. Erforderlichkeit einer ausdrücklichen Ermächtigung kraft Geschäftsordnung oder Satzung?	220
1. Allgemeiner Grundsatz	220
2. Bild- und Tonübertragungen	221
3. Rede- und Fragezeitbeschränkungen	222
a) Überblick	222
b) Auskunfts- und Fragerecht	223
c) Rederecht	224
4. Ergebnis	225
II. Sachentscheidungskompetenz der Hauptversammlung	226
1. Allgemeines	226
2. Vertagung, Absetzung und Schließung der Hauptversammlung	228
a) Vertagung	228
(1) Keine Entscheidungskompetenz des Hauptversammlungsleiters	228
(2) Erfordernis eines sachlichen Grundes?	229
b) Vertagung und Absetzung einzelner Tagesordnungspunkte	231

c) Schließung der Hauptversammlung	233
(1) Allgemeines	233
(2) Fortsetzungsbeschluss	234
3. Konzentration und Zusammenfassung mehrerer Beschlussanträge in einem einzigen Abstimmungsvorgang	236
a) Zeitliche Konzentration der Abstimmungsvorgänge	236
b) „Blockabstimmung“	238
c) Abstimmungsreihenfolge	238
d) Zuständigkeit	239
C. Höchstpersönliche Wahrnehmung und Einschaltung von Hilfspersonen	240
I. Grundsatz	240
II. Auslegungs- und Abgrenzungskriterien	242
1. Sachdienlichkeit	242
2. Entscheidungsfunktion	242
3. Beeinträchtigung von Aktionärsrechten	243
4. Verfahrensbestimmende Entscheidungen (Beschlussfeststellung)	244
D. Ergebnis	245
§ 12 Grundsätze zur pflichtgemäßen Ausübung des Leitungsermessens	246
A. Leitungsermessen und Ermessensspielraum	246
I. Allgemeine Grundsätze	246
II. Gerichtlicher Kontrollmaßstab (Konkretisierung des Ermessens)	248
III. Wirkung von Verfahrensregelungen in der Geschäftsordnung oder Satzung	250
B. Ermessensgrundsätze	251
I. Neutralitäts-, Gleichbehandlungsgebot und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	251
II. Weitere Hilfskriterien	253
1. Ausrichtung an den Rechtsfolgen gemäß §§ 241 ff. AktG	253

2. Ausrichtung des Ermessens anhand der Beweissituation im (fiktiven) Anfechtungsprozess	254
C. Ergebnis	255
§ 13 Zulässigkeit einer Ausgestaltung durch die Geschäftsordnung oder Satzung sowie potentielle Schranken	256
A. Einführung	256
B. Schranken des Rechts zur Selbstorganisation	257
I. Grundsatz der Satzungsstrenge gemäß § 23 Abs. 5 AktG	257
1. Allgemeines	257
2. Meinungsübersicht	259
a) Abweichungsbefugnis gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 AktG	259
b) Ergänzungsbefugnis gemäß § 23 Abs. 5 S. 2 AktG	262
3. Stellungnahme und Ergebnis	265
a) Keine Erweiterung der Satzungs- oder Geschäftsordnungsautonomie durch § 129 Abs. 1 S. 1 AktG	265
b) Unanwendbarkeit des § 23 Abs. 5 S. 1 AktG im Fall „bereden“ Schweigens des Gesetzes	267
c) Keine abschließende Regelung der Leitungskompetenz im Sinne des § 23 Abs. 5 S. 2 AktG	268
d) Fazit	270
II. Funktionsfähigkeit der Hauptversammlung	272
1. Allgemeines	272
2. Zum Gefährdungs- und Störpotential von Verfahrensregelungen und einer Delegation von Leitungskompetenzen an die Hauptversammlung	273
a) Verfahrensregelungen	273
b) Delegation von Leitungskompetenzen an die Hauptversammlung	275
(1) Meinungsstand	275
(2) Stellungnahme und Ergebnis	276
III. Versammlungsgebundene Aktionärsrechte und Sachentscheidungskompetenz der Hauptversammlung	280

C. Ergebnis	281
§ 14 Ausgewählte Versammlungsleiterzuständigkeiten und -pflichten im Detail – Grundsätze und Gestaltungsspielraum	282
A. Einführung	282
I. Kompetenzverteilung	282
II. Pflichtenbindung	283
III. Ergebnis	285
B. Ziel einer Gestaltung: „Safe-Harbor“ Regelungen	286
C. Ausgewählte Zuständigkeiten und Pflichten im Detail	287
I. Prüfung der ordnungsgemäßen Einberufung	287
1. Förmlicher Eröffnungsakt	287
2. Prüfung der Einberufungsvoraussetzungen	288
II. Entscheidung über die Teilnahmeberechtigung	292
1. Aktionäre	292
a) Prüfung der Teilnahmeberechtigung	292
b) Teilnehmerverzeichnis gemäß § 129 Abs. 1 S. 2 AktG	295
2. Gäste und sonstige Dritte	297
III. Abhandlung der Tagesordnung	301
1. Strukturierungsmaßnahmen	301
a) Allgemeines	301
b) Generaldebatte	303
c) Wiederaufgreifen bereits erledigter Tagesordnungspunkte	304
d) Reihenfolge der Behandlung von Anträgen	307
2. Prüfung der Zulässigkeit von Geschäftsordnungs- und Sachanträgen	308
a) Geschäftsordnungsanträge	308
(1) Allgemeines	308
(2) Zulassung von Geschäftsordnungsanträgen, die die Sachentscheidungskompetenz berühren	310
(3) Keine Zulassung von Anträgen zu Rechtsfragen und Ordnungsmaßnahmen	311

(4) Sonderfall: Revidierende oder bestätigende Geschäftsordnungsanträge zu bereits getroffenen Geschäftsordnungsmaßnahmen	312
b) Sachanträge	313
(1) Meinungsstand	313
(2) Stellungnahme	314
(i) Evidenzkriterium	316
(ii) Gravierende, zur Nichtigkeit führende Mängel	317
(iii) Ergebnis	318
IV. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses	319
1. Allgemeine Grundsätze	319
a) Form der Abstimmung	319
b) Ergebnisfeststellung	321
2. Insbesondere Überwachung von Stimmverboten	322
a) Allgemeines	322
b) Behandlung treuwidrig abgegebener Stimmen	325
c) Prüfungs- und Nachforschungspflicht	329
V. Maßnahmen zur Beschränkung der Rede- und Fragezeit	331
1. Allgemeines	331
2. Konkretisierung der Angemessenheit	333
a) Zulässigkeit einer Fiktion der Angemessenheit durch absolute Vorgaben in der Geschäftsordnung oder Satzung?	333
(1) Grundsätze	333
(2) Ansicht des BGH	334
(3) Ergebnis	337
b) Ermessensleitende Vorgaben und ihre Wirkung	337
§ 15 Zusammenfassung und Ergebnis	339
Kapitel 5. Die Haftung des Versammlungsleiters für rechtswidrige Geschäftsordnungsmaßnahmen	343
§ 16 Fehlerhafte Versammlungsleitung und Rechtsschutzmöglichkeiten	343
A. Einführung	343

B. Rechtsschutzmöglichkeiten gegen rechtswidrige Geschäftsordnungsmaßnahmen	344
I. Nachträgliche Rechtskontrolle	344
1. Allgemeines	344
2. Sonderkonstellation: Positive Beschlussfeststellungs- und beschlussersetzende Gestaltungsklage	347
II. Vorläufiger Rechtsschutz	349
1. Allgemeines	349
2. Sonderkonstellation: Einstweiliger Rechtsschutz gegen die Fassung von Beschlüssen	352
C. Ergebnis	355
§ 17 Haftungstatbestände	357
A. Anwendung der Regeln über die gesetzliche Organhaftung gemäß §§ 116, 93 AktG	357
I. Unmittelbare Anwendbarkeit	357
1. Versammlungsleitung als zusätzliche Aufgabe neben der Aufsichtsratsstätigkeit	357
2. Übernahme der Versammlungsleitung	360
a) Keine Pflicht zur Übernahme	360
b) Haftungsregime bei Übernahme	361
3. Provisorische Versammlungsleitung durch den Vorstand	363
II. Analogie zu §§ 116, 93 Abs. 2 AktG	364
III. Ergebnis	367
B. Allgemeines Leistungsstörungsrecht	368
I. Schuldverhältnis und Pflichtverletzung	368
1. Allgemeines	368
a) Schuldverhältnis	368
(1) Korporationsrechtliches, gesetzliches oder vertragliches Schuldverhältnis; Schutzwirkung zu Gunsten der Aktionäre?	368
(2) Mitgliedschaft in der Aktiengesellschaft	370
b) Pflichtverletzung	371
(1) Vorbereitungs- und Leitungspflicht	371
(2) Grundsätze zur Pflichtwidrigkeit	372

2. Analoge Anwendung des § 93 Abs. 1 S. 2 AktG?	373
II. Sorgfaltsmaßstab und Vertretenmüssen	376
1. Allgemeines	376
2. Unklare Rechtslage und Rechtsirrtümer	378
a) Allgemeines	378
b) Zum Sorgfaltsmaßstab des Geschäftsleiters und Wohnungseigentumsverwalters bei unklarer Rechtslage	380
(1) Sorgfaltsmaßstab des Geschäftsleiters bei unklarer Rechtslage	380
(2) Sorgfaltsmaßstab des Verwalters von Wohnungseigentum	383
c) Bewertung und Ergebnis	384
3. Zurechnung des Fehlverhaltens von Hilfskräften	386
III. Haftungsbeschränkung	388
1. Gesetzliche Haftungsbeschränkung: Meinungsstand und Bewertung	388
a) § 708 BGB (analog)	388
b) §§ 31 a Abs. 1 S. 1, 529, 599 BGB (analog)	389
c) Aus dem Inhalt des Schuldverhältnisses entnommene Haftungsprivilegierung	390
d) Entsprechende Anwendung der arbeitsrechtlichen Grundsätze über den innerbetrieblichen Schadensausgleich	392
e) Gesellschaftsrechtliche Regressreduzierung	393
2. Vereinbarte Haftungsbeschränkung	394
a) Zulässigkeit	394
b) Schuld- und korporationsrechtliche Haftungsbeschränkung	397
(1) Vertrag	397
(2) Haftungsbeschränkungen in der Geschäftsordnung oder der Satzung	398
(3) Verhältnis	399
c) Konkludente Haftungsbeschränkung	400
IV. Ersatzfähiger Schaden	402
1. Allgemeines	402
2. Haftungsschäden	405
V. Mitverschulden	407
C. Deliktsrecht	408

Inhaltsverzeichnis

§ 18 Verfolgung von Schadensersatzansprüchen und Versicherung des Haftungsrisikos	411
A. Verfolgungspflicht?	411
I. Grundsätze nach ARAG/Garmenbeck	411
1. Zur Pflicht des Aufsichtsrats, Schadensersatzansprüche gegen den Vorstand in der Regel zu verfolgen	411
2. Keine Pflicht zur Verfolgung von Schadensersatzansprüchen gegen den Hauptversammlungsleiter	413
II. Unternehmerisches Ermessen	413
III. Analoge Anwendung der §§ 147, 148 AktG	415
B. Zur Versicherung des Haftungsrisikos	416
§ 19 Zusammenfassung und Ergebnis	418
Kapitel 6. Zusammenfassung der Ergebnisse in Thesen	422
Literaturverzeichnis	449

Abkürzungsverzeichnis

aA	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.E.	am Ende
a.F.	alte/r/n Fassung
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft/en; Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BB	Betriebsberater
BegrRegE	Begründung des Regierungsentwurfs
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex
ders.	derselbe
dies.	dieselbe/n
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
EG	Europäische Gemeinschaft
etc.	et cetera
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
f.	und die folgende
ff.	und die folgenden
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz

Abkürzungsverzeichnis

ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbH-VL	GmbH-Versammlungsleiter
GmHR	GmbH-Rundschau (Zeitschrift)
GO	Geschäftsordnung
grds.	grundsätzlich
GWR	Beck'sche Zeitschrift zum gesamten Wirtschaftsrecht
h.M.	herrschende Meinung
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HV	Hauptversammlung
HVL	Hauptversammlungsleiter/s
i.d.F.	in der Fassung von
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	im Sinne des/der
i.V.m.	in Verbindung mit
insb.	insbesondere
KG	Kammergericht
krit.	kritisch/er
LG	Landgericht
Ls.	Leitsatz
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OLG	Oberlandesgericht
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer/n
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite / Satz
sog.	sogenannte/r/s/n

StGB	Strafgesetzbuch
u.a.	unter anderem / und andere
UMAG	Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts
Urt.	Urteil
v.	von/m
Var.	Variante
Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche
VL	Versammlungsleiter/s
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WM	Wertpapiermitteilungen
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
z.B.	zum Beispiel
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung

Kapitel 1. Einleitung

§ 1 Einführung und Ziel der Arbeit

Die zentrale Figur jeder größeren Hauptversammlung stellt der Hauptversammlungsleiter dar.¹ Von seinem „diplomatischen“ Geschick und seinem Fingerspitzengefühl hängt der erfolgreiche Ablauf einer Hauptversammlung entscheidend ab.² Obwohl dies so ist, enthält das Gesetz zu seiner rechtlichen Stellung praktisch keine Regelungen.³

Zu den Aufgaben und Befugnissen hat der BGH schon 1965 das Dogma aufgestellt, dass der Hauptversammlungsleiter „für die sachgemäße Erledigung ihrer Geschäfte [gemeint der Hauptversammlung] zu sorgen“ habe und er dazu „alle Rechte [hat], die er braucht, um einen ordnungsmäßigen Ablauf der Hauptversammlung herbeizuführen“.⁴ Dieses Dogma wurde vom Schrifttum vollständig rezipiert.⁵

In der darauf folgenden Zeit wurden für einzelne besonders neuralgische Problemkreise Einzellösungen entwickelt, etwa zur Abberufung⁶, der Beachtung von Stimmverboten⁷ oder der Einschaltung von Hilfspersonen⁸. Ein widerspruchsfreies Legitimationskonzept, das insbesondere das Verhältnis zur Hauptversammlung darstellen und erklären kann sowie zugleich aufzeigt, wie die Befugnisse des Versammlungsleiters gegenüber der Hauptversammlung abzugrenzen bzw. ob die Aufgaben und Befugnisse satzungs- oder geschäftsordnungsresistent sind, wurde nicht entwickelt.

1 von der Linden, NZG 2013, 208 ff. Nachfolgend wird der HVL mitunter auch als „Versammlungsleiter“ bzw. „Vorsitzender“ bezeichnet.

2 Theusinger/Schilha, BB 2015, 131; Ek, Praxisleitfaden HV, 32018, Rn. 3 spricht gar von „Kunst“.

3 Näher hierzu unter § 4 A., S. 45 ff.

4 BGH, Urteil v. 11.11.1965, II ZR 122/63 = NJW 1966, 43 = WM 1965, 1207, BGHZ 44, 245, 248.

5 Stellvertretend MüKo-AktG/Kubis, § 119 Rn. 121 m.w.N.

6 Ausführlich hierzu etwa Butzke, ZIP 2005, 1164 ff.; Falkenhausen/Kocher, BB 2005, 1068 ff.

7 MüKo-AktG/Kubis, § 119 Rn. 160 m.w.N.; vgl. auch Schäfer, in: FS Hommelhoff, S. 939, 954 ff.

8 Ausführlich hierzu Kocher/Feigen, NZG 2015, 620 ff.

Ungeklärt geblieben ist auch, in welchem Rechtsverhältnis der Hauptversammlungsleiter zur Aktiengesellschaft steht. Bedeutsam ist dies vor allem für die jüngst diskutierte Frage, ob und inwieweit dieser für Verfahrensfehler persönlich haftet.⁹

Ziel der Arbeit ist es, die rechtliche Stellung des Hauptversammlungsleiters möglichst einheitlich und umfassend zu beschreiben und in ein für die Praxis taugliches Legitimationskonzept einzubinden, das die wesentlichen Rechtsfragen zur Versammlungsleitung lösen kann. Ein Schwerpunkt der Betrachtung soll dabei auf der Frage der persönlichen Haftung liegen.

§ 2 Der Versammlungsleiter in Rechtsprechung und Praxis

A. Das Grundsatzurteil des BGH zur Versammlungsleitung vom 11.11.1965

I. Überblick über den Sachverhalt und die Entscheidungsgründe

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Versammlungsleitung beginnt mit einem Urteil vom 11.11.1965, das wegen seiner Bedeutung an dieser Stelle ausführlicher dargestellt werden soll.¹⁰ Dem Urteil lag nachfolgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger, ein Streuaktionär der Beklagten, wehrte sich gegen zwei Ordnungsmaßnahmen des Versammlungsleiters, die zunächst in einer Redezeitbeschränkung bestanden und schließlich in einem Ausschluss des Klägers von der Hauptversammlung mündeten. Verfahrenstechnisch ergab sich die Besonderheit, dass der Versammlungsleiter die Maßnahmen zwar selbst aussprach, aber zuvor die Hauptversammlung über die entsprechenden Maßnahmen abstimmen ließ bzw. eine Meinungsbefragung dazu durchführte. Gegen diese „Beschlüsse“ setzte sich der Kläger zur Wehr.

9 LG Ravensburg, Urteil v. 08.05.2014, 7 O 51/13 KfH 1 = BeckRS 2014, 10301, NZG 2014, 1233 ff.; *Marsch-Barner*, in: FS Brambring, S. 267, 267 ff., 281; *von der Linden*, NZG 2013, 208 ff.; *Drinhausen/Marsch-Barner*, AG 2014, 757, 766 ff.; *Theusinger/Schilha*, BB 2015, 131 ff.; *Schürnbrand*, NZG 2014, 1211 ff.; *Poelzig*, AG 2015, 476 ff.; *Bachmann*, EWiR 2000, 157 f.; *von der Linden*, EWiR 2014, 551 f.

10 BGH, Urteil v. 11.11.1965, II ZR 122/63 = NJW 1966, 43 = WM 1965, 1207, BGHZ 44, 245 ff.

Zugleich griff er die nach seinem Ausschluss von der Hauptversammlung gefassten Sachbeschlüsse an.¹¹

Die verfahrenstechnische Besonderheit löst der BGH zunächst dadurch auf, dass die Ordnungsmaßnahmen nicht durch Hauptversammlungsbeschlüsse, sondern vielmehr in eigener Verantwortung durch den Versammlungsleiter angeordnet worden seien. Die Nichtigkeits- und Anfechtungsklage sei deshalb insofern schon nicht statthaft.¹² Zur Begründung setzt sich der BGH erstmals mit der Aufgabe und den Befugnissen des Versammlungsleiters auseinander. Der BGH stellt dazu zunächst fest, dass der Versammlungsleiter für die Beschränkung der (weiteren) Redezeit zuständig gewesen sei.¹³ Anschließend geht er noch einen Schritt weiter und konstatiert, dass der Leiter einer Hauptversammlung für die sachgemäße Erledigung ihrer Geschäfte zu sorgen habe.¹⁴ Die entscheidende Schlussfolgerung des BGH ist sodann, dass sich aus dieser Aufgabe die Befugnisse und ihre Grenzen ergeben würden,¹⁵ denn die sachgerechte Leitung und Durchführung einer Hauptversammlung erfordere eine Ordnung, die mangels gesetzlicher Regelung durch den Zweck der Hauptversammlung bestimmt werde, die Tagesordnung abzuwickeln.¹⁶ Der Versammlungsleiter müsse daher auch berechtigt sein, die hierzu notwendigen Maßnahmen zu

11 Die Sachbeschlüsse bestanden in der Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, der Wiederwahl bestimmter Aufsichtsratsmitglieder, einer Nachwahl in den Aufsichtsrat sowie der Bestellung eines Abschlussprüfers.

12 BGH, Urteil v. 11.11.1965, II ZR 122/63 = NJW 1966, 43 = WM 1965, 1207, BGHZ 44, 245, 249 f.

13 Die Beschränkung des Frage- und Rederechts ist durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) seit dem 01.11.2005 in § 131 Abs. 2 S. 2 AktG geregelt. Danach kann die Satzung oder die GO (gemäß § 129 AktG) den VL dazu ermächtigen, Frage- und Redezeitbeschränkungen anzuordnen. Auch vor Inkrafttreten des UMAG waren solche Maßnahmen – jedenfalls Beschränkungen der Redezeit – anerkannt, vgl. stellvertretend MüKo-AktG/*Kubis*, § 119 Rn. 162 (Fn. 563) m.w.N.

14 BGH, Urteil v. 11.11.1965, II ZR 122/63 = NJW 1966, 43 = WM 1965, 1207, BGHZ 44, 245, 248; LG Frankfurt, Urteil v. 22.02.1984, 3/9 O 123/83 = AG 1984, 192 = WM 1984, 502, ZIP 1984, 321, 324.

15 BGH, Urteil v. 11.11.1965, II ZR 122/63 = NJW 1966, 43 = WM 1965, 1207, BGHZ 44, 245, 248.

16 BGH, Urteil v. 11.11.1965, II ZR 122/63 = NJW 1966, 43 = WM 1965, 1207, BGHZ 44, 245, 252.

ergreifen.¹⁷ Eine weitere Präzisierung der Aufgabe des Versammlungsleiters nimmt der BGH allerdings nicht vor.

Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Besonderheit, dass der Versammlungsleiter die Ordnungsmaßnahmen erst nach Befragung der Hauptversammlung ergriffen habe, führt der BGH vertiefend aus, dass es zweifelhaft sei, ob der Leiter einer Hauptversammlung seine Entscheidungsbefugnis in Fragen der Versammlungsleitung punktuell auf die Hauptversammlung delegieren könne,¹⁸ namentlich, ob die Zuständigkeitsbeschränkung der Hauptversammlung auf die ihr im Gesetz oder in der Satzung übertragenen Fälle (§ 103 AktG i.d.F. v. 1937) auch für versammlungsleitende Maßnahmen gelte, für die das Aktiengesetz keine Vorschriften bereithalte. Selbst wenn diese Frage zu verneinen sei, müsse als weitere Voraussetzung hinzukommen, dass der Versammlungsleiter die Verantwortung für die ihm obliegenden Entscheidungen übertragen könne. Jedenfalls im konkreten Fall brauche die Frage nicht entschieden zu werden, da der Versammlungsleiter keinen bindenden Beschluss der Hauptversammlung eingeholt, sondern lediglich eine unverbindliche Meinungsbefragung durchgeführt habe. Zwar habe er das Ergebnis der Meinungsbefragung bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigt, allerdings sei die Entscheidung gleichwohl in eigener Verantwortung getroffen worden, so dass eine (echte) Entscheidungsdelegation nicht vorliege. Ein solcher Beschluss, der lediglich verhandlungsleitenden und geschäftsordnenden Inhalt habe, unterliege nicht der Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage. Zur Begründung führt der BGH aus, dass ein solcher Beschluss nur für die Dauer der Hauptverhandlung Wirkung entfalte und in ihr bereits vollständig ausgeführt werde. Da er mit Beendigung der Hauptversammlung seine maßgebende Bedeutung verliere, bedürfe es einer nachträglichen Kontrolle im Wege der Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage nicht.¹⁹

Weiter führt der BGH aus, dass die Beschränkung des Rederechts oder die Ausschließung eines Aktionärs zu den Befugnissen des Versamm-

17 BGH, Urteil v. 11.11.1965, II ZR 122/63 = NJW 1966, 43 = WM 1965, 1207, BGHZ 44, 245, 248; so bereits *Barz*, AG 1962, Sonderbeilage I/62, 1, 3.

18 BGH, Urteil v. 11.11.1965, II ZR 122/63 = NJW 1966, 43 = WM 1965, 1207, BGHZ 44, 245, 249. Näher zur Zulässigkeit einer Entscheidungsdelegation unter § 13 B II 2 b), S. 275 ff.

19 Zu diesem Absatz BGH, Urteil v. 11.11.1965, II ZR 122/63 = NJW 1966, 43 = WM 1965, 1207, BGHZ 44, 245, 249 f.

lungsleiters zählen.²⁰ Dogmatische Grundlage für eine Ausschließung eines Aktionärs sei dabei aber nicht ein Notwehrrecht²¹ oder das Hausrecht²², vielmehr ergebe sich dies unmittelbar aus seiner Aufgabe, die Versammlung zu leiten.²³

Die zu beachtenden Grenzen präzisiert der BGH dahin gehend, dass der Leiter einer Hauptversammlung bei den Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben ergreift, den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Aktionäre zu beachten habe.²⁴ Zu tiefgreifenden Eingriffen sei der Versammlungsleiter (nur) berechtigt, wenn die von einem oder mehreren Aktionären ausgehende Störung nicht auf andere Weise behoben werden könne. Anders als das Berufungsgericht, das sich auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gestützt hatte, tendiert der BGH auch insofern zur Herleitung aus der Aufgabe des Versammlungsleiters; sie ermächtigt ihn, alles zu unternehmen, was zur Gewährleistung eines ordentlichen Hauptversammlungsablaufs erforderlich sei. Dabei sei zu berücksichtigen, dass der Aktionär einen erheblichen Teil seiner Mitgliedschaftsrechte nur während der Hauptversammlung ausüben könne und gerade Redezeitbeschränkungen, Wortentzug und Saalverweisung zu einer spürbaren Beschränkung der Mitgliedschaftsrechte führten. Das werde besonders deutlich im Fall des Saalverweises, da der ausgeschlossene Aktionär seinen Standpunkt nicht mehr erläutern und auch sein Stimmrecht nicht mehr ausüben könne. Der Ausspruch derartiger (Ordnungs-)Maßnahmen sei daher an strenge Voraussetzungen geknüpft.²⁵

20 BGH, Urteil v. 11.11.1965, II ZR 122/63 = NJW 1966, 43 = WM 1965, 1207, BGHZ 44, 245, 247, 251.

21 Hierzu näher unter § 4 B II 1., S. 53 f.

22 Hierzu näher unter § 4 B II 1., S. 53 f.

23 BGH, Urteil v. 11.11.1965, II ZR 122/63 = NJW 1966, 43 = WM 1965, 1207, BGHZ 44, 245, 251; *Kuhnt*, in: FS Lieberknecht, S. 45, 48 f.; *Kuhn*, WM 1966, 50, 57.

24 BGH, Urteil v. 11.11.1965, II ZR 122/63 = NJW 1966, 43 = WM 1965, 1207, BGHZ 44, 245, 255; LG Frankfurt, Urteil v. 22.02.1984, 3/9 O 123/83 = AG 1984, 192 = WM 1984, 502, ZIP 1984, 321, 324.

25 BGH, Urteil v. 11.11.1965, II ZR 122/63 = NJW 1966, 43 = WM 1965, 1207, BGHZ 44, 245, 255.

II. Rechtliche Einordnung und Bewertung

Die Entscheidung ist in mehrfacher Hinsicht von besonderer Bedeutung für die rechtliche Stellung des Hauptversammlungsleiters: Der BGH postuliert nämlich, dass dieser „*alle Rechte [habe], die er brauch[t]e, um einen ordnungsmäßigen Ablauf der Hauptversammlung herbeizuführen*“.²⁶ In der „*sachgemäße[n] Erledigung ihrer Geschäfte [gemeint der Hauptversammlung, Anm. des Verf.]*“ sieht er die Aufgabe des Hauptversammlungsleiters. Er bezweifelt jedoch, „*ob der Leiter einer Hauptversammlung seine Entscheidungsbefugnis in Fragen der Versammlungsleitung punktuell auf die Hauptversammlung delegieren*“ könne.²⁷ Damit deutet er an, es handle sich bei den Kompetenzen des Hauptversammlungsleiters um originäre, also geschäftsordnungs- und satzungsfeste Kompetenzen.²⁸ Ferner thematisiert der BGH auch die Rechtsausübung gegenüber Aktionären und spricht sich für eine Gleichbehandlung der Aktionäre (nach Köpfen) aus.²⁹ Beachtenswert ist schließlich die Feststellung, dass „*die Beschränkung der weiteren Redezeit eines Aktionärs und die Verweisung eines Aktionärs aus dem Saal zur Zuständigkeit des Leiters der Hauptversammlung*“ gehören“.³⁰

Diese Grundsatzentscheidung wurde in der Literatur, der weiteren Rechtsprechung und der Praxis überwiegend kritiklos aufgenommen. Das gilt insbesondere für die Verbindung der Aufgabe mit den Befugnissen des Hauptversammlungsleiters.³¹ Die Entscheidung ist im Ansatz zu begrüßen, sie enthält allerdings noch kein tragfähiges Konzept zur Beschreibung der rechtlichen Stellung des Hauptversammlungsleiters, da insbesondere die rechtliche Beziehung zur Hauptversammlung nicht hinreichend deutlich wird. Besonders kritisch zu prüfen wird auch die implizit vom BGH getroffene Aussage sein, es handle sich bei den Kompetenzen des Hauptversammlungsleiters um originäre Befugnisse, die satzungs- und ge-

26 BGH, Urteil v. 11.11.1965, II ZR 122/63 = NJW 1966, 43 = WM 1965, 1207, BGHZ 44, 245, Ls. 1. b).

27 BGH, Urteil v. 11.11.1965, II ZR 122/63 = NJW 1966, 43 = WM 1965, 1207, BGHZ 44, 245, 249.

28 Vgl. stellvertretend MüKo-AktG/*Kubis*, § 119 Rn. 6, 124 m.w.N.

29 BGH, Urteil v. 11.11.1965, II ZR 122/63 = NJW 1966, 43 = WM 1965, 1207, BGHZ 44, 245, 255.

30 BGH, Urteil v. 11.11.1965, II ZR 122/63 = NJW 1966, 43 = WM 1965, 1207, BGHZ 44, 245, Ls. 1. a).

31 Vgl. stellvertretend MüKo-AktG/*Kubis*, § 119 Rn. 121 m.w.N.